

10. Satzung
zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

vom

Auf Grund der §§ 4 Absatz 1, 11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, der §§ 17 Absatz 1 und 20 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, der §§ 9 Absatz 1, 10 Absatz 1 und 28 des Landesabfallgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809) geändert worden ist, sowie des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Abfallwirtschaftssatzung vom 18. Dezember 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 24. Dezember 1997), die zuletzt durch Satzung 20. Dezember 2016 (Heidelberger Stadtblatt vom 28. Dezember 2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „aus Haushaltungen“ gestrichen.
2. In § 9 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „bioakkumulativen“ durch das Wort „bioakkumulativen“ ersetzt.
3. Dem § 12 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Organische Küchen- und Gartenabfälle sowie Bioabfälle dürfen nicht in Plastiktüten in den Bioabfallbehälter gegeben werden.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „bzw. in einem Gewerbebetrieb“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Festsetzung von Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der Behälter für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfolgt unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzziffern (EGW) und einem Mindestbehältervolumen von 12 Litern pro EGW und Woche.“

Das Behältervolumen für Restabfall berechnet sich durch Multiplikation der festgestellten Einwohnerequivalenzziffern mit dem Mindestbehältervolumen. Die Einwohnerequivalenzziffern werden auf Basis der Beschäftigten-, Platz-, Bett- und Zimmerzahlen ermittelt. Sofern ein Behältervolumen resultiert, welches nicht durch die angebotenen Restmüllbehälter vorgesehen ist, wird auf das nächstmögliche Behältervolumen aufgerundet.

Abweichend kann bei durch den Anschlusspflichtigen nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen festgesetzt werden. Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise sowie gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen durch Bescheid fest, mindestens jedoch einen 60-Liter-Restmüllbehälter im Bedarfssystem.

Bei Grundstücken, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen und der Nachweis erbracht wird, dass sämtliche Abfälle zur Verwertung ordnungsgemäß und schadlos außerhalb der städtischen Entsorgungswege verwertet werden, ist mindestens ein 60-Liter-Restmüllbehälter zu nutzen. In diesem Fall ist die Nutzung der Recyclinghöfe für die Abfälle zur Verwertung nicht zulässig.

Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Kategorie	Art des Gewerbebetriebs / der Einrichtung	Beschäftigte / Platz / Bett / Zimmer	Einwohnergleichwert
1	Altenheime, Kinderheime, Wohnheime, Krankenhäuser u. ä. Einrichtungen	je Platz oder Bett	1,0
2	Schulen und Kindergärten	je Person	0,1
3	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, u.a.	je 3 Personen	1,0
4	Selbständig Tätige der freien Berufe	je Person	0,5
5	Selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je Person	0,5
6	Schank- und Speisewirtschaften, Eisdielen	je Person	4,0
7	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind	je Person	2,0
8	Beherbergungsbetriebe	je Zimmer	0,5
9	Imbisswagen und -stuben	je Person	8,0
10	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Person	2,0
11	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Person	0,5
12	Nahrungsmittelerzeugungsbetriebe (z. B. Bäckereien, Metzgereien)	je Person	2,0
13	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Person	0,5

Innerhalb einzelner Gewerbebetriebe/Einrichtungen werden die Teilwerte addiert und anschließend auf volle Einwohnergleichwerte aufgerundet. Werden mehrere einzelne Gewerbebetriebe/Einrichtungen zusammen angegeben, wird der Einwohnergleichwert für jede einzelne Einrichtung gesondert ermittelt und aufgerundet und danach addiert.

Beschäftigte im Sinne der vorstehenden Regelungen sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Teilzeitbeschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung richten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen vorstehend keine Regelungen enthalten sind.

Bei Grundstücken, auf denen sowohl Hausmüll als auch gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den festgesetzten Abfallbehältern für Hausmüll gemäß Absatz 1 ein Abfallbehälter für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle, die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 1 festgesetzten Abfallbehältern bereitgestellt werden können, kann die Stadt auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Restmüllbehälter zulassen. In diesen Fällen ist jedoch mindestens ein 120-Liter-Restmüllbehälter im Bedarfssystem zu nutzen.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 5 bis 9.

5. § 16 Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Haben sich die Benutzer für den Teilservice nach Satz 2 entschieden, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter am von der Stadt festgelegten Tag der Entleerung (Absatz 1 Satz 2) am nächsten zum Grundstück gelegenen, mit den Entsorgungsfahrzeugen der Stadt nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften anfahrbaren Straßenrand - möglichst auf dem Gehweg - rechtzeitig zur Entleerung bereitstehen und die von den Beauftragten der Stadt entleerten Abfallbehälter unverzüglich nach der Entleerung wieder an ihre Standplätze zurückgestellt werden.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Sperrmüll finden in jedem Stadtteil zwei Mal pro Kalenderjahr an von der Stadt vorgegebenen Terminen Abholungen für den gesamten Stadtteil statt. Jeder Haushalt sowie Gewerbebetriebe oder vergleichbare Einrichtungen, welche nicht von der Nutzung ausgeschlossen sind, können diese Abholtermine in Anspruch nehmen, wenn diese sich dazu schriftlich vorher anmelden. Bei zusätzlichem Bedarf können diese eine gesonderte Abholung vereinbaren (Express-Sperrmüll).“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Entsorgungsfahrzeug“ die Wörter „nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften“ eingefügt.

7. In 25 Absatz 1 Nummer 29 wird der Punkt am Ende durch folgende Wörter ersetzt:

„ 30. entgegen § 14 Absatz 4 die Recyclinghöfe von Gewerbebetrieben und vergleichbaren Einrichtungen in unzulässiger Weise nutzt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister